

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00089**

## **vom 19. Dezember 2024**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2024.00089](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00089)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00089 du 19 décembre 2024

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00089 del 19 dicembre 2024

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenen versicherung (AHVV) in der Regel den Steuerbehörden obliegt, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbsein kommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer

und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechts kräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der inter kantonalen Repartitionswerte zu ermitteln,

die Angaben der Steuerbehörden hierüber für die Ausgleichskassen verbindlich sind (Art. 23 Abs.

#### **E. 4**

AHVV),

nach der Rechtsprechung jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung begründet, dass sie der Wirklichkeit entspreche,

das Sozialversicherungsgericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss dann abweichen darf, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind, wobei blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation hierzu nicht genügen,

die ordentliche Einkommensermittlung den Steuerbehörden obliegt, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat, weshalb die selbständigerwerbenden Versicherten ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren haben ( BGE 139 V 537 E. 5.5 mit Hinweis, 110 V 369 E. 2a mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C\_543/2019 vom 20.

Januar 2020 E. 3.2.1 mit Hinweisen ),

der Beschwerdeführer diesbezüglich vortragen liess (Urk.

1) , dass die Beschwerde gegnerin

von

einem

viel

zu  
hohen  
Einkommen  
ausgegangen  
sei,  
weil  
er  
eine  
unzu treffende  
Steuererklärung  
eingereicht  
habe,  
indem  
fälschlicherweise  
ein  
Bruttoumsatz von Fr.  
65'400. anstelle eines Reingewinns von Fr.  
32'275. deklariert worden sei,  
die von der Beschwerdegegnerin zur Beitragsfestsetzung verwendeten Faktoren auf der  
Meldung des Kantonalen Steueramtes (Urk. 7/177) beruhen, die ihrerseits auf der  
Steuererklärung (vgl. Urk. 7/180) des Beschwerdeführers basiert ,  
dabei jedoch zu beachten ist, dass die (ursprüngliche) Steuererklärung  
2022 (Urk. 7/180) offensichtlich falsch ist, weil bei fehlendem Vermögen (Schulden in der  
Höhe von Fr. 16'200. [Ziffern 34 und 35]) Kosten für die Verwaltung des beweglichen  
Privatvermögens von Fr. 29'734. [Ziff. 16.3] abgezogen wurden,  
sich aus den Akten zwanglos ergibt , dass es sich bei diesen Kosten um die  
Geschäftsauslagen des Beschwerdeführers handelt (Urk. 7/180/6) ,  
damit ein Umstand vorliegt, der steuerrechtlich (weil es letztlich auf das steuerbare  
Einkommen ankommt [Ziff. 25 beziehungsweise Ziff. 27] und es in der Steuererklärung  
keine Rolle spielt, wo die Abzüge gemacht werden) belanglos ist ,  
sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam ist, weil die Beschwerdegegnerin vom Wert  
von Ziff. 2.1 (ohne Abzüge) ausging,  
daraus folgt, dass das erkennende Gericht vorliegend nicht an die Steuermeldung gebunden  
ist, der angefochtene Entscheid, da er auf einem offensichtlich zu hohen  
gemeldeten  
Erwerbseinkommen

basiert,  
aufzuheben  
und  
die  
Sache  
an  
die

Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit sie die persönlichen Beiträge des Beschwerdeführer für das Jahr 2022 neu festsetze;

in weiterer Erwägung, dass

nach § 34 Abs. 1 GSVGer die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Partei kosten hat, wobei die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3 GSVGer), sowie nach dem Zeitaufwand und den Barauslagen (§

#### **E. 7**

GebV

SVGer),

nach

ständiger

Rechtsprechung

die

Rückweisung

der

Sache

an

die

Verwaltung

zur

weiteren Abklärung und neuen Verfügung sowohl für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen gilt (BGE

137

V

57; vgl. auch BGE

141

V

281

E.

11.1 mit Hinweis), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung hat ,

demzufolge die Beschwerdegegnerin zu verpflichten ist, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500. (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen; erkennt der Einzelrichter: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 29. Oktober 2024 aufgehoben und die Sache zwecks Neuverfügung der persönlichen Beiträge des Beschwerdeführers für das Jahr 2022 an die Beschwerdegegnerin zurück gewiesen wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art.

46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber  
GräubStocker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.